



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell  
Postfach 63  
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534  
Fax +43 662 8072 2085  
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Maria Loidl  
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
GR/9100ö/2023/03

## Protokoll

über die Sitzung:

## Gemeinderat

am Mittwoch, dem 17. Mai 2023, Beginn: 9.00 Uhr  
Rathaus, 2. Stock, großer Sitzungssaal

(3. Sitzung des Jahres und 29. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner

|           |                                         |                     |
|-----------|-----------------------------------------|---------------------|
| Anwesend: | Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner | ÖVP                 |
|           | Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter | ÖVP                 |
|           | Susanne Dittrich-Allerstorfer           | ÖVP                 |
|           | Monika Maria Eibl                       | ÖVP                 |
|           | Mag. Stefanie Essl                      | ÖVP                 |
|           | Dr. Christoph Fuchs                     | ÖVP                 |
|           | Philip Alexander Gsöllpointner          | ÖVP                 |
|           | Mag. Delfa Kasic                        | ÖVP                 |
|           | Dr. Florian Kreibich                    | ÖVP                 |
|           | Jurica Mustac, MA BA                    | ÖVP                 |
|           | Julia Soldo                             | ÖVP                 |
|           | Mag. Karoline Tanzer                    | ÖVP                 |
|           | Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.          | ÖVP                 |
|           | Johanna Waldstätten                     | ÖVP                 |
|           | Franz Wolf                              | ÖVP                 |
|           | Bernhard Auinger                        | SPÖ                 |
|           | Andrea Brandner                         | SPÖ                 |
|           | Sabine Gabath                           | SPÖ                 |
|           | Mag. Wolfgang Gallei, MBA               | SPÖ                 |
|           | Mag. Anja Hagenauer                     | SPÖ (bis 12.24 Uhr) |
|           | Sebastian Lankes, BEd MEd               | SPÖ                 |
|           | Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA      | SPÖ                 |

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Vincent Paul Pultar, BA        | SPÖ      |
| Hannelore Schmidt              | SPÖ      |
| Johanna Schnellinger, M.Sc.    | SPÖ      |
| Mag. Dr. Nicole Barbara Solarz | SPÖ      |
| Lukas Bernitz                  | GRÜNE    |
| Mag. Christine Brandstätter    | GRÜNE    |
| Mag. Bernhard Carl             | GRÜNE    |
| Markus Grüner-Musil            | GRÜNE    |
| Mag. Ingeborg Haller           | GRÜNE    |
| Anna Schiester, MA             | GRÜNE    |
| Mag. Robert Altbauer           | FPÖ      |
| Renate Pleininger              | FPÖ      |
| Andreas Reindl                 | FPÖ      |
| Nevin Öztürk, BEd MA           | NEOS     |
| Mag. Lukas Paul Rößlhuber      | NEOS     |
| Mag. Kay-Michael Dankl         | KPÖ Plus |
| Dr. Christoph Ferch            | SALZ     |
| Mag. Harald Kratzer            | ÖVP      |

Beurlaubt: GR Mag. Mayer (Vertretung GR Dr. Kreibich)

Vom Amt: MDion: MD Dr. Tischler; Herr Steindl; Abt. 1: Mag. Hemetsberger;  
Abt. 3: Mag. Pfeifenberger; Abt. 4: Mag. Molnar, Herr Wallmann;  
Abt. 5: Dipl.-Ing. Dr. Schmidbaur, Dipl.-Ing. Kunze;  
Info-Z: Mag. Schupfer

Schriftführerin: Maria Loidl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet und die Übersetzung der Sitzung in Gebärdensprache hin.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 11.12.2019 und das Protokoll über die Sitzung vom 29.3.2023 sind den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Sie gelten somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde beim Vorsitzenden folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 14 GGO eingebracht:

Dringlichkeitsantrag gem. § 14 GGO  
Auszahlung der gesamten veranschlagten  
Förderung an das FIFTY TWENTY Festival  
ohne Zweckbindung an das Kaiviertelfest;  
eingebracht im Gemeinderat am 17.5.2023 von der SPÖ

Die Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt

Für die Zuerkennung der Dringlichkeit stimmen SPÖ, BL (gesamt 17) Die Dringlichkeit ist damit nicht zuerkannt. Die erforderliche 2/3 – Mehrheit (27 von 40 Anwesenden) ist nicht erreicht. Der Antrag wird zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. (Beilage 1)

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

**Sitzgelegenheiten Bahnhofsvorplatz / Südtiroler Platz**  
(§22/2023/057) (GR Pleininger)

(Beilage 2)

**Überprüfung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Maxglaner Hauptstraße /  
Rochusgasse / Schwedenstraße**

(§22/2023/058) (GR Mag. Altbauer)

(Beilage 3)

**Nette Toilette-Modell für Salzburg**

(§22/2023/059) (GR Mag. Dankl)

(Beilage 4)

**Trinkwasserbrunnen für den Glanspitz-Park**

(§22/2023/060) (GR Mag. Dankl)

(Beilage 5)

**Studie für die Sanierung und mieterfreundliche Weiterentwicklung der Südtiroler  
Siedlung in Salzburg-Liefering**

(§22/2023/061) (GR Mag. Dankl)

(Beilage 6)

**Kanalgebühr auf kostendeckendes Niveau senken**

(§22/2023/062) (GR Mag. Dankl)

(Beilage 7)

**Erreichbarkeit von Betrieben in der Riedenburg**

(§22/2023/063) (GR Mag. Kratzer)

(Beilage 8)

**Blinklicht an gefährlicher Kreuzung**

(§22/2023/064) (GR Mag. Kratzer)

(Beilage 9)

**Verkehrsberuhigung nördliche linke Altstadt**

(§22/2023/065) (GR Mag. Kratzer)

(Beilage 10)

**Abhaltung eines Jugend-Kongresses in der Stadt Salzburg**

(§22/2023/066) (GR Grüner-Musil)

(Beilage 11)

**Auflassung des Rot-Kreuz-Parkplatzes**

(§22/2023/067) (GRte Mag. Rößlhuber, Öztürk, BEd MA)

(Beilage 12)

**Aufwertung Südtiroler Platz**

(§22/2023/068) (GR Mag. Rößlhuber)

(Beilage 13)

**Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen**

(§22/2023/069) (GR Öztürk, BEd MA)

(Beilage 14)

**Gesundes Frühstück an Volksschulen**

(§22/2023/070) (GR Öztürk, BEd MA)

(Beilage 15)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des  
Magistratsdirektors an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

Im Einvernehmen mit allen Gemeinderäten wird TOP 16 vorgezogen, damit die Frist für die  
Antragstellung noch rechtzeitig erfolgen kann.

Vortrag Gemeinderat Gsöllpointner Philip Alexander (TOP 16) vorgezogen

05/00/33150/2023/001

Pionierstadt Salzburg

Bekanntnis Klimaneutralität 2040, Teilnahme  
an der FFG-Ausschreibung „Pionierstadt – Partnerschaft  
für klimaneutrale Großstädte 2030“  
Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadt Salzburg bekennt sich zu dem Ziel, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität im Sinne des „Netto-Null“-Grundsatzes zu erreichen.
2. Um die mit diesem Ziel verbundenen Ambitionen zu unterstreichen und beschleunigte sowie erhöhte Anstrengungen unternehmen zu können, reicht die Stadt Salzburg den beiliegenden Antrag (Beilage 1) zur Teilnahme der Stadtgemeinde Salzburg an der FFG-Ausschreibung „Pionierstadt – Partnerschaft für klimaneutrale Großstädte 2030“ ein.
3. Nach derzeitigem Stand sind 4 (auf den Förderzeitraum von 5 Jahren befristete) Planstellen auf Basis des maximalen Fördervolumens vorgeschlagen, wobei
  - in der MA 5 die Projektkoordinierung und eine Fachstelle Quartiersentwicklung/Mobilität/REK,
  - in der MA 6 eine Fachstelle stadteigene Energie/E-Ladepunkte und
  - in der MA 7 eine Fachstelle Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaftvorgesehen sind.

Die endgültige Bänderzuordnung, exakte Stellenbeschreibungen und die abteilungsübergreifende Arbeitsstruktur erfolgt im Rahmen des noch vorzulegenden Amtsberichtes zum Abschluss des öffentlich-öffentlichen Vertrages unter der Voraussetzung einer positiven Beurteilung des Antrags durch das Ministerium.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/00 vom 25.4.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 16)

Der Vorsitzende begrüßt SR Dipl.-Ing. Dr. Doblhammer, den ehemaligen Leiter der Stadtplanung, der sich als Experte zum aktuellen Thema an der Diskussion beteiligt.

#### **Aktuelles Thema:**

**„Leistbares Wohnen und Wohnbau statt Leerstand und Zweckentfremdung“**

(Beilage 17)

*StR Mag. Hagenauer nimmt ab 12.24 Uhr nicht mehr an der Sitzung teil.*

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 1)

MD/00/53123/2021/036

Ersuchen an den Landesverfassungsgesetzgeber

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Salzburg tritt an den Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen heran, das geltende Salzburger Stadtrecht 1966 dahingehend abzuändern, dass

- a) die im Abschnitt IIIa. normierte Bürgerbefragung und das Bürgerbegehren um einen Stadtteilbezug nach dem Vorbild der Salzburger Gemeindeordnung 2019 ergänzt wird;
- b) ein Abschnitt IIIb. hinzugefügt wird, der weitere Teilnahmemöglichkeiten nach dem Vorbild der Bestimmungen des 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts der Salzburger Gemeindeordnung 2019 vorsieht, wobei diese wie voranstehend dargestellt im Rahmen der Möglichkeiten um angemessene gesamtstädtische Antragsrechte, einen Stadtteilbezug und Teilnahmemöglichkeiten unter dem 16. Lebensjahr ergänzt werden sollen;
- c) ein verbindliches, möglichst einheitliches Formular zum Sammeln von Unterstützungserklärungen sowie eine Vorprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Zulässigkeit von im Unterstützungsweg initiierten Anträgen vorgesehen wird.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 23.2.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Brandner Andrea (TOP 2)

MD/02/11936/2023/017

Nebengebührenordnung 2000 – NGO 2000–Novelle 2023

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XX, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird

Aufgrund des § 178 und § 150 Abs 4 MagBeG wird verordnet:

I. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABl 17/2001 zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, wird wie folgt geändert:

1. die bisherigen Z 1 bis Z 6 erhalten folgende Überschrift:

**„§ 1****Anwendungsbereich, In- und Außerkrafttreten“**

2. nach § 1 (neu) wird folgender § 2 angefügt:

**„§ 2****Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

1. Die Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XX, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird, tritt gemäß § 215 mit 1.1.2023 in Kraft.

2. Die bis zum 31.12.2022 im Einzelfall zuerkannte Erschwerniszulagen D 11 bleiben bis zu einer Änderung der Tätigkeit aufrecht.“

II. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“, ABl 17/2001, zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der mit der Bezeichnung „U § 16 GG 1956 Überstundenvergütungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 1****Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)“**

1.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| U |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

„

2. In der mit der Bezeichnung „S § 17 GG 1956 Sonn- und Feiertagszuschlag“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 2****Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 182 MagBeG (S)“**

2.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| S |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

„

3. In der mit der Bezeichnung „J § 17a GG 1956 Journaldienstzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 3**

**Journaldienstzulagen § 183 MagBeG (J)“**

3.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| J |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

3.3. die mit „3“ bezeichnete Zeile lautet:

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |           |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------|
| 3 | Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst). In dieser Nebengebühr ist ein pauschalierter Nachtdienstzuschlag inkludiert, welcher durch Ermittlung der durchschnittlich geleisteten rapportierten Nachtstunden festgelegt wurde. Der pauschalisierte Nachtdienstzuschlag (von 19.00 – 7.00 Uhr) beträgt für das Jahr 2023 € 2,17 pro Stunde und wird entsprechend den Gehaltsabschlüssen valorisiert. |       | pro Monat |
|   | 3.1. VerwGr P3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 25,13 |           |
|   | 3.2. VerwGr P2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 27,33 |           |
|   | 3.3. VerwGr P1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 29,53 |           |
|   | 3.4. VerwGrCDkl I, II, III                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 29,53 |           |
|   | 3.5. VerwGrDkl II, III                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 29,53 |           |
|   | 3.6. VerwGrADkl III                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 29,53 |           |
|   | 3.7. VerwGrP1, C,B,ADkl IV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 31,74 |           |
|   | 3.8. VerwGrC, B,ADkl V                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 33,94 |           |
|   | 3.9. VerwGrB,Aab Dkl VI                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 37,47 |           |

4. In der mit der Bezeichnung „B § 17 b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 4****Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“**

4.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| B |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

5. In der mit der Bezeichnung „M § 18 GG 1956 Mehrleistungszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 5****Mehrleistungszulagen gemäß § 185 MagBeG (M)“**

5.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| M |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

6. In der mit der Bezeichnung „E § 19a GG 1956 Erschwerniszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 6****Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“**

6.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| E |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

6.3. die mit „11“ bezeichnete Zeile entfällt

6.4. die Zeilen mit der Bezeichnung „12“, „13“, „14“, „15“, „16“, und „17“ erhalten die Bezeichnung „11“, „12“, „13“, „14“, „15“ und „16“.

7. In der mit der Bezeichnung „G § 19 b GG 1956 Gefahrenzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 7  
Gefahrenzulagen gemäß § 188 MagBeG (G)“**

7.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| G |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

7.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

|   |                                                                                                          |        |           |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|
| 2 | Bedienstete, die als medizinisch-technische Assistenten/innen im radiologischen Bereich verwendet werden | 7,6380 | pro Monat |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|

8. In der mit der Bezeichnung „A § 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 8  
Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“**

8.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| A |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

8.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

|    |                                                                                      |        |           |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|
| 10 | Für Bedienstete, die im Recyclinghof überwiegend zu Sortierdiensten verwendet werden | 4,8880 | pro Monat |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|

9. In der mit der Bezeichnung „F 20a GG 1956 Fehlgeldentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 9  
Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)“**

9.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| F |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

10. In der mit der Bezeichnung „V § 30a GG 1956 Verwendungszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 10****Verwendungszulagen gemäß § 154 MagBeG (V)“**

10.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| V |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

“

10.3. die mit „1“, „2“ und „3“ bezeichneten Zeilen lauten:

“

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |           |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------|
| 1 | Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sacharbeiter des Magistratsdirektors bei Verwendungen in der Organisation und des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion pro Monat.<br><br>Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat. | 65,88 | pro Monat |
| 2 | Für die Amtsleiter, die Heimleiter der Seniorenheime, den Leiter der Straßenbauregie und Straßenreinigung und den Leiter der Müllabfuhr sowie die Leiter der Aufgabenkomplexe Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsplanung der Abteilung Raumplanung und Verkehr und künftige vom Gemeinderat beschlossene vergleichbare Aufgabenkomplexe<br><br>Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.         | 44,60 | pro Monat |
| 3 | Für die Leiter von Amtsstellen und kleinen Dienststellen<br><br>Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 6 Stunden pro Monat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 25,90 | pro Monat |

“

11. In der mit der Bezeichnung „K Kombinierte Nebengebühren“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 11****Kombinierte Nebengebühren (K)“**

11.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

“

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| K |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

“ 11.3. am Ende der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

“

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |           |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------|
| 4 | §§ 188 (G), 189 (A) MagBeG<br><br>Für Bedienstete in Verwendung<br>4.1. als Kraftfahrer im Bereich der Straßenbauregie und Straßenreinigung und im Bereich der Bestattung<br>4.2. als Walzenfahrer, Teerarbeiter, Teerspritzer und Teerpartieführer im Bereich der Straßenbauregie | 3,2587<br><br>2,6070 | pro Monat |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------|

“

12. In der mit der Bezeichnung „D § 17 Abs. 2 lit. b MBG Dienstverwendungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 12**

**Dienstverwendungen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (D)“**

12.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| D |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

“

13. In der mit der Bezeichnung „H § 58 GG 1956 Dienstzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 13**

**Dienstzulagen (Nebengebühr) gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (H)“**

13.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

|   |  |           |         |
|---|--|-----------|---------|
| H |  | % aus V/2 | gebührt |
|---|--|-----------|---------|

“

14. In der mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 14**

**Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)“**

14.2. die Tabelle (neu) lautet:

|   |                                                                                                                                 |           |          |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|
| N |                                                                                                                                 | % aus V/2 | gebührt  |
| 1 | Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind |           |          |
|   | 1.1. Stellvertreter des Hauptwahlleiters, Bezirkswahlleiter, Gemeindewahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes        | 71,25     | pro Wahl |
|   | 1.2. Stellvertreter von 1.1.                                                                                                    | 41,56     | pro Wahl |
|   | 1.3. Sprengelwahlleiter                                                                                                         | 17,81     | pro Wahl |

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                               |                                                                          |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|   | 1.4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter<br>1.5. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen<br>1.6. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen<br>1.7. Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude<br>1.8. Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude<br>1.9. Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude<br><br>Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %<br><br>Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen | 11,55<br>0,75<br>0,99<br>1,78<br>2,37<br>3,17 | pro Wahl<br>pro Stunde<br>pro Stunde<br>pro Wahl<br>pro Wahl<br>pro Wahl |
| 2 | Für Bedienstete, die die Tätigkeit als Disziplinaranwalt/in ausüben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2,9329                                        | pro Disziplinarsache und mündlicher Verhandlung                          |

15. Nach der, mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit“ überschriebenen Tabelle, wird folgender § 15 und die dazugehörige Tabelle angefügt:

**„§ 15  
Pflegezulagen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (P)“**

| P |                                                                                                                                                                                                                                                                     | % aus V/2 | gebührt   |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| 1 | Für Bedienstete, die eine Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beziehen und eine dauernde Leitungsfunktion ausüben (ausgenommen Bezieher einer Verwendungszulage)*.<br><br>* die Bestimmungen für Sonderzahlungen sind gemäß 168b Abs 4 MagBeG anzuwenden. | 9,7759    | pro Monat |

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 20.3.2023 mit Berichtigung des Inkrafttretendatums auf 1.3.2023 und des Stichtages auf 28.2.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 3)

01/04/27252/2023/001

Amtsbericht Finanzierung Totenbeschau  
der bestellten, externen Ärzt:innen

1) Bedeckung Gebühren Totenbeschau  
der bestellten, externen Ärzt:innen

2) Rufbereitschaftspauschale für bestellte,  
externe Ärzt:innen

Der Stadtssenat möge gemäß Pkt. 1.2.1 des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung beschließen:

1) „Anlässlich der Vornahme von Totenbeschauen in der Landeshauptstadt Salzburg wird für die Bedeckung der Gebührenkosten für gemäß § 2 Abs 1 lit a Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 bestellte, externe Ärzte die VASSt. 1.50000.728070.2 – Gesundheitsamt Entgelte für sonstige Leistungen von 100.000,00 Euro um weitere 100.000,00 Euro auf 200.000,00 Euro im Jahr 2023 erhöht.

Die Bedeckung hat aus der VASSt. 2.91200.895000.2 – Betriebsmittel - Zahlungsmittelreserve zu erfolgen.

Die überplanmäßige Bedeckung wurde im Vorfeld mit dem Finanzresort abgestimmt.“

2) „Anlässlich der Vornahme von Totenbeschauen in der Landeshauptstadt Salzburg wird für gemäß § 2 Abs 1 lit a Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 bestellte, externe Ärzte eine Rufbereitschaftspauschale in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde rückwirkend mit 01.01.2023 gewährt.

Die VASSt. 1.50000.728070.2 – Gesundheitsamt Entgelte für sonstige Leistungen wird um weitere 50.000,00 Euro auf 250.000,00 Euro im Jahr 2023 erhöht.

Die Bedeckung hat aus der VASSt. 2.91200.895000.2 – Betriebsmittel - Zahlungsmittelreserve zu erfolgen.

Die überplanmäßige Bedeckung wurde im Vorfeld mit dem Finanzresort abgestimmt.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/04 vom 27.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 20)

Vortrag Gemeinderat Mustac Jurica (TOP 4)

02/00/50688/2022/035

American Football Zentrum Salzburg

Errichtung Kunstrasenfeld und Außenanlagen

Nach Vorberatung im Kulturausschuss und im Bau- und Umweltausschuss möge der Stadtssenat gemäß 1.2.1. beschließen:

1. Die MA 6/01 Hochbau wird mit der Errichtung der Außenanlagen des American Football Zentrums Salzburg betraut und übernimmt entsprechend dem beiliegenden Organigramm die Bauherrenrolle. Dem Projektteam werden neben der MA 6/01 Hochbau, die MA 2/00 als Nutzeramt sowie Vertreter:innen des Nutzervereins Salzburg Ducks angehören.

2. Der Kostenrahmen für die Errichtung der Außenanlagen des American Football Zentrums beträgt 1.600.000 Euro brutto. Sollte die Schwankungsbreite von 15 Prozent (240.000 Euro) zum Tragen kommen, ist diese durch Umschichtungen bzw. durch die Inanspruchnahme der Deckungsklasse innerhalb der Abteilung 6 zu bedecken.

3. Mit dem Land Salzburg wurde eine Kostenbeteiligung in Höhe von 500.000 Euro vereinbart. Zur Vereinnahmung der Kapitaltransfers des Landes für die Errichtung der Außenanlagen des American Footballzentrums wird die VASSt 6.26200.301000.6 neu eröffnet.

4. Bedingt durch den Wegfall des Vorsteuerabzugs bei Instandhaltungsmaßnahmen sind die Budgetrahmen der SIG-fremden Liegenschaften entsprechend anzupassen.

5. Zur Koordinierung der diversen Aufgaben und Problemstellungen der Sportanlagen Salzachsee wird ein „Ausschuss Sportanlagen Salzachsee“ unter der Federführung der MA 7/01 oder der MA 2/00 eingerichtet.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 21.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Lankes Sebastian (TOP 5)

02/00/57325/2022/048  
Salzburger Landestheater;  
Erhöhung der Abgangsdeckung 2023

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Stadt-Anteil der Abgangsdeckung für das Landestheater wird für das Jahr 2023 um EUR 287.000 erhöht und anteilig auf die Spielzeiten 2022/23 und 2023/24 aufgeteilt.
2. Der Stadt-Anteil der Abgangsdeckung für musikalische Dienste wird für das Jahr 2023 um EUR 28.300 erhöht und anteilig auf die Spielzeiten 2022/23 und 2023/24 aufgeteilt.
3. Die Bedeckung soll aus der „Allgemeinen Teuerungsrücklage“ erfolgen. Daher sind im administrativen Voranschlag 2023 folgende Änderungen vorzunehmen:  
VAST 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 315.300  
VAST 1.32300.754000.3 Erhöhung um EUR 315.300

Der Berichterstatter/in stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 11.4.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 22)

*StR Schiester, MA ist während der Behandlung und Abstimmung zu TOP 6 bis TOP 9 nicht im Sitzungssaal.*

Vortrag Gemeinderat Solarz Nicole Barbara, Mag. Dr. (TOP 6)

02/02/29353/2023/001  
Neue Tarife für die Kinderbildungs- und -  
betreuungseinrichtungen April 2023  
Amtsbericht neues Tarifsysteem April 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Es wird auf die im Punkt 2. dargestellte Tarif-Struktur für alle Organisationsformen der Kinderbildungs- und -betreuung umgestellt. Für zukünftige alterserweiterte Gruppen werden die der Altersstufe entsprechenden Tarife angewandt.
2. Die in der Tarifordnung festgelegten Regelungen für die Kleinkindgruppe werden rückwirkend mit 1.4.2023 in Kraft gesetzt.
3. Die in der Tarifordnung festgelegten Regelungen für die Kindergärten werden mit Ausnahme der Pflichtkinder rückwirkend mit 1.4.2023 in Kraft gesetzt.
4. Die in der Tarifordnung festgelegten Regelungen für die Kinder, die nach dem 1. September 3 Jahre alt werden und den Kindergarten besuchen, bleiben bis zum Beginn der Sommerferien bestehen. Die Ferienverrechnung 2023 erfolgt gemäß Tarifverordnung 2023.
5. Die in der Tarifordnung festgelegten Regelungen für die Horte werden ab 10.7.2023 mit Beginn der Sommerferien in Kraft gesetzt. Bis dahin behalten die bestehenden Tarife ihre Gültigkeit.

6. Die Verträge für die Kinder, die derzeit das letzte Kindergartenjahr besuchen, bleiben bis zum Beginn der Sommerferien bestehen. Die Ferienverrechnung 2023 erfolgt gemäß Tarifverordnung 2023.
7. Die Tarife für das Mittagessen der Schulkinder, unabhängig davon, ob sie die schulische Tagesbetreuung oder den Hort besuchen, werden wie in Punkt 2.4 beschrieben harmonisiert und mit Beginn der Sommerferien 2023 angepasst.
8. Die dem Amtsbericht beigefügte Kindergartenordnung, Hortordnung und Kleinkindgruppenordnung werden mit 1.4.2023 in Kraft gesetzt. Die derzeit gültigen Kindergarten- und Hortordnung und die Kleinkindgruppenordnung verlieren zeitgleich ihre Gültigkeit.
9. Alle in der Vergangenheit getroffenen Regelungen rund um die Tarifgestaltung und das Ermäßigungssystem werden von den neuen Regelungen abgelöst und verlieren mit in Kraft treten der Tarifordnung 2023 ihre Gültigkeit.
10. Das neue Tarifmodell wird im Herbst 2024 evaluiert und ein Bericht an den Kulturausschuss übermittelt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/02 vom 3.4.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 23)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 7)

03/00/13448/2023/002

Amtsbericht

Ausweitung Energie 50er - Heizkostenzuschuss  
der Stadt Salzburg für die Heizperiode 2022/23

Amtsvorschlag

„1. Die Ausweitung des Heizkostenzuschusses der Stadt (Energie 50er) auf die ab 1. April vom Land Salzburg in seiner Richtlinie zum Heizkostenzuschuss festgelegten Anspruchsberechtigten sowie die direkte Auszahlung des Heizkostenzuschusses durch die Fachabteilung werden bewilligt.

2. Das zur Bedeckung der Ausweitung des Heizkostenzuschusses notwendige Virement soll wie folgt beschlossen werden:

VAST 1.42900.7570 Verminderung € 375.000

VAST 1.40020.7680 Erhöhung € 375.000

3. Die Verrechnung des Heizkostenzuschusses erfolgt weiterhin auf der VAST 1.40020.7680.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 31.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 24)

Vortrag Gemeinderat Solarz Nicole Barbara, Mag. Dr. (TOP 8)

03/00/151221/2022/025

Betriebsführung der Tageszentren in der  
Stadt Salzburg – Förderung 2023

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband Salzburg erhält für die Führung des Tageszentrums Rauchgründe nach den Vorgaben des Betriebsführungsvertrags und dem vorliegenden Konzept für Geriatrische Tageszentren in Salzburg für das Jahr 2023 eine Förderung von EUR 824.900, -- zu Lasten der VAST 1.42200.757000 - Tagesheimstätten - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

2. Das Diakoniewerk Salzburg - Rechtsträger Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen erhält für die Führung der Tageszentren Gnigl und Aigen nach den Vorgaben der Betriebsführungsverträge und dem vorliegenden Konzept für Geriatrische Tageszentren in Salzburg für das Jahr 2023 eine Förderung von EUR 1,100.400, -- zu Lasten der VAS 1.42200.757000 - Tagesheimstätten - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 23.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 25)

#### Vortrag Gemeinderat Pultar Vincent Paul (TOP 9)

03/00/16536/2023/002

Amtsberichte Aktiv:Karte

Aktion "Stromsparen mit Gerätetausch"

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen:

„1. Die Aktion „Stromsparen mit Gerätetausch“ für Besitzer:innen der Aktiv:Karte in der Stadt Salzburg zum Ersatz von mindestens 10 Jahre alten Geräte:

- Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühl- oder Gefriergeräte oder Kombination durch ein Haushaltsgerät der Energieeffizienz-Klasse C oder höher
- Herd, Backofen oder Sets durch ein Haushaltsgerät der Energieeffizienzklasse A+ oder besser

in der oben beschriebenen Form wird bewilligt.

2. Die MA 3 – Soziales wird mit der Umsetzung des Förderprogramms und der Auszahlung der Fördermittel beauftragt. Die Aktion ist 2023 solange fortzuführen, solange eine entsprechende Bedeckung gegeben ist.

3. Die von der Salzburg AG für die Aktion zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von € 20.000 werden auf der VAS 2.42900.8640 „Freie Wohlfahrt, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderer“ außerplanmäßig vereinnahmt.

4. Zur Bedeckung der Auszahlungen der Aktion „Stromsparen mit Gerätetausch“ wird die VAS 1.42900.768000 „Freie Wohlfahrt, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Sonstige Transfers an private Haushalte“ herangezogen. Auf dieser sind im Voranschlag 2023 € 20.000 für das Projekt vorgesehen.

5. Die unter Punkt 3. des Amtsvorschlags angeführte Mehreinzahlung soll gem. § 7 (1) lit. g der geltenden Haushaltssatzung für Mehrauszahlungen auf der VAS 1.42900.768000 „Freie Wohlfahrt, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Sonstige Transfers an private Haushalte“ außerplanmäßig zur Bedeckung der Aktion „Stromsparen mit Gerätetausch“ zur Verfügung gestellt werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 20.3.2023.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von NEOS

(Beilage 26)

*StR Schiester, MA nimmt wieder an der Sitzung teil.*

#### Vortrag Gemeinderat Solarz Nicole Barbara, Mag. Dr. (TOP 10)

3/03/139226/2022/001

Zusatzantrag Vergabe von

Mietwohnungen 03/03/73615/2020/001

3. Quartal 2022 Anzahl der Verzicht  
samt Ablehnungsgründe



Der Gemeinderat möge beschließen.

"1. Der Bericht über die Anzahl der Wohnungsverzichte und der Gründe wird zur Kenntnis genommen.

2. Wohnungen, die mindestens 5-mal angeboten wurden, bereits seit mindestens 3 Monaten in der Vergabe und sofort bezugsfertig sind, werden außerhalb der Punktereihung angeboten. Sie können als Sofortbeziehbare Wohnungen auf der Homepage der Stadt Salzburg veröffentlicht werden.

3. Folgende Formulierung wird in die aktuell gültigen Wohnungsvergaberichtlinien aufgenommen: Bei drei Angeboten soll ein Wohnungsangebot im gewünschten Stadtteil liegen."

ANTRAG der ÖVP zum Amtsbericht 3. Quartal 2022 Anzahl der Verzichte samt Ablehnungsgründe 03/03/139226/2022/001

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Bericht über die Anzahl der Wohnungsverzichte und der Gründe wird zur Kenntnis genommen.

2. Folgende Formulierung wird in die aktuell gültigen Wohnungsvergaberichtlinien als neuer Punkt 7.2.3. aufgenommen: *„Bezugsfertige Wohnungen, die mindestens 8-mal angeboten wurden und bereits seit mindestens 3 Monaten in Vergabe sind“*. Diese Wohnungen werden allen *\*in Frage kommenden* Wohnungswerbern, die beim Wohnservice mit einem „vergabereifen“ Antrag gemeldet sind, vorzugsweise in digitaler Form (etwa per Mail) angeboten. Die Beschlussfassung über die Vergabe erfolgt im Sozial- und Wohnungsausschuss.

3. Folgende Formulierung wird in die aktuell gültigen Wohnungsvergaberichtlinien unter Punkt 3.6 aufgenommen: *„Eine Versorgung im gesamten Stadtgebiet ist zumutbar. Lagewünsche können lediglich im Rahmen von Sondervergaben berücksichtigt werden. (Neubauvorhaben oder bei Bestandswohnungen in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, etwa für SeniorInnen oder Alleinerziehenden).“*

\*Ergänzung wurde von den Mitgliedern des Sozialausschusses gegen BL mitbeschlossen.

(Beilage 27)

Die Berichterstatterin erinnert an die Vorberatung im Sozialausschuss am 4.5.2023 und im Stadtsenat am 15.5.2023 und stellt zum Amtsbericht der Abt. 3/03 vom 6.10.2022 erneut den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag, eingebracht von der ÖVP im Sozialausschuss am 4.5.2023.

GR Mag. Haller stellt erneut den Gegenantrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/03 vom 6.10.2022.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag von GR Mag. Haller auf Zustimmung zum Amtsvorschlag  
Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von BL und GR Mag. Dank!

Über den Antrag der Berichterstatterin auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag  
Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen von BL und GR Mag. Dank!

(Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Mustac Jurica (TOP 11)

03/04/16817/2023/004

Amtsbericht - Aufnahme Bewohner\*innen  
des Herz Jesu Heims

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für die Aufnahme der Bewohner:innen des Herz-Jesu-Heims in das Haus für Senior:innen der Diakonie in Aigen sowie die städtischen Seniorenwohnhäuser ist die Richtlinie für die Aufnahme in ein Seniorenwohnhaus nicht anzuwenden.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/04 vom 31.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 29)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 12)

04/00/13574/2023/012

Budget 2023

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

gem. § 78 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Salzburg nimmt das Schreiben der Gemeindeaufsicht vom 27.3.2023, Zahl 20103-VOR/32/98-2023 (Beilage 2) zur Kenntnis.

Sie richtet ihre Wirtschaftsführung für 2023 gemäß der Handlungsmaximen „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ im Hinblick auf die Einhaltung der Fiskalregeln im Sinne des ÖStP 2012 aus und ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses im Sinne des ESVG 2010.

Die MA 4 – Finanzen wird beauftragt und ermächtigt, die im Punkt 3 des Amtsberichtes angeführten Meldepflichten gemäß ÖStP 2012 wahrzunehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 14.4.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 30)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 13)

04/00/22470/2023/003

Makartplatz

Gst. 3740/1 KG Salzburg

Feststellung einer Anomalie im Zuge von Probebohrungen "S-LINK"

Der Gemeinderat möge beschließen, dass seitens der MA 4/00 Grundstücksangelegenheiten der im Amtsbericht dargelegte Auftrag an die Fa. Swietelsky erteilt werden kann (geschätzte Gesamtsumme von brutto EUR 30.000,-) und für noch nicht vorhersehbare zusätzliche Ausgaben (z.B. für die erforderliche archäologische Betreuung, für die Beräumung des Verdachtspunktes, etc.) eine weitere Kostenreserve von EUR 70.000,- (brutto), somit eine Gesamtsumme von EUR 100.000,- (brutto) für die gegenständliche Maßnahme zweckgebunden zur Verfügung gestellt wird.

Dazu sind im Voranschlag 2023 folgende Änderungen erforderlich:

Vast 1.84000.7280 Erhöhung um EUR 100.000,-

Vast 2.91200.8950 Erhöhung um EUR 100.000,- (Betriebsmittel-Zahlungsmittelreserve)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 9.5.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 31)

Vortrag Gemeinderat Brandner Andrea (TOP 14)

04/00/31109/2012/131

Peter-Pfenninger-Schenkung;

Jahres- und Verwaltungsbericht sowie

Rechnungsabschluss für das 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß § 40 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes in der geltenden Fassung beschließen:

1. Der vom Kuratorium der Peter-Pfenninger-Schenkung Lieferung für das Jahr 2022 vorgelegte Jahres- und Verwaltungsbericht sowie der Rechnungsabschluss 2022 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Es wird festgehalten, dass das Kuratorium seine Tätigkeit im Sinne des Schenkungsbriefes und der Statuten ausgeübt hat, wofür der Dank und die Anerkennung der Stadtgemeinde Salzburg ausgesprochen wird.

Mit dem Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der Stadt Salzburg für die Tätigkeit des Kuratoriums im Sinne des Schenkungsbriefes und der Statuten stellt die Berichterstatteerin den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 8.5.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 32)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 15)

04/01/10242/2023/002

Amtsberichte 2023

Rechnungsabschluss 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. der Rechnungsabschluss 2022 und die Ergebnisse des Ergebnishaushaltes mit einem positiven Nettoergebnis i.H.v. € 222.780.713,46, des Finanzierungshaushaltes mit einem positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) i.H.v. € 61.600.134,35 bzw. einer Veränderung (Zugang) der liquiden Mittel (Saldo 7) i.H.v. € 63.654.969,59 und damit auch:
2. die zur Kapitalsicherung der Richard Mayr Stiftung (€ 80.000,00 Wertpapiertilgung) bzw. zur Vermeidung einer Rückzahlung der sg. Galerienförderung (€ 10.327,33) aus dem Ansatz 34040 Salzburg Museum gebildete Zweckrücklage i.H.v. insgesamt € 90.327,33
3. die zur gesamthaften und VRV 2015 konformen Darstellung des Ergebnisses der GPLB (Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge) im Berichtsjahr vorgenommene, wie im Amtsbericht vom Zl.: MD/02/12015/2022/018 beschlossen, durch laufende Einsparungen aus den budgetierten Leistungen für Personal bedeckte Budgetüberschreitungen der VAST 1.00000.721000.7 „Bezüge der gewählten Organe; Mandatare“ i.H.v.: € 167.390,70
4. die zur Ausschöpfung des KIG Förderrahmes notwendige, außerplanmäßige Rückzahlung - VAST 5.61601.722000 „Radwege, Rückersätze von Erträgen“ - von im FJ 2021 vereinnahmter Fördergelder i.H. von € 45.000,00.
5. die in Verbindung mit denen bereits in diesem Jahr begonnenen Umbaumaßnahmen für das Fischerhaus/Garagen durch Zahlungsmittelreserven (Sparguthaben) bedeckten außerplanmäßigen Auszahlungen i.H.v. 67.707,46 (VAST 5.86900.060000 „Peter Pfenninger Schenkung, Anlagen in Bau“).
6. die Auflösung von Haushaltsrücklagen, für den Fall, dass eine Besicherung durch vorhandene liquide Mittel (Zahlungsmittelreserven) nicht mehr gegeben ist. Wobei dies für aus dem Gebührenhaushalt 851 Abwasserbeseitigung gebildete Rücklage für künftige Kanalsanierungen sowie Haushaltsrücklagen für von Dritten zweckgewidmetes Vermögen nicht gilt.
7. die Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. € 267.110,34 (gem. Punkt 1.2. Korrektur Eröffnungsbilanz)
8. die gem. den Kontierungsrichtlinien der VRV 2015 aufkommensneutralen notwendigen Umkontierungen und Kontenneueröffnungen (gem. Punkt 1.3.1) auf Basis des § 6 Abs. 4 lit. a und b HHS „verrechnungstechnische Richtigstellung“
9. die zur Darstellung der tatsächlichen Wertansätze von nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen notwendigen Budgetüberschreitungen bzw. Kontoneueröffnungen gem. § 6 Abs. 1 HHS (gem. Berichtspunkt 1.3.2.) i.H.v. € 45.803.065,98
10. die aufkommensneutralen, zur Darstellung der internen Vergütungen notwendigen, Umbuchungen

11. die zur korrekten Darstellung des Vermögenshaushaltes notwendigen aufkommensneutralen Umkontierungen
12. den Rechnungsabschluss des Kulturfonds der Stadt Salzburg werden zum Beschluss erhoben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 8.5.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Brandstätter Christoph Bernd, Dipl.-Ing. (TOP 17)

05/03/41236/2021/026

Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und  
Bebauungsplan der Grundstufe "ALTERBACH - 4 / G1"  
Bereich Bachstraße 34  
Gst. 673/7, 674/17, 674/20 und 674/39, alle KG Gnigl  
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 30 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „ALTERBACH - 4 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 31, jeweils für den Bereich Bachstraße 34, Gst. 673/7, 674/17, 674/20 und 674/39, alle KG Gnigl, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 30.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 34)

Vortrag Gemeinderat Gsöllpointner Philip Alexander (TOP 18)

06/00/23595/2013/029

Smart City Salzburg  
Evaluierungsamtsbericht Kooperation mit  
Salzburger Institut für Raumordnung - SIR

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Der SIR Leistungsbericht Smart City Salzburg 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die zur Umsetzung des Masterplanes (Smart City Unterstützung) abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem SIR wird weitergeführt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 3.4.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 35)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 19)

06/01/12543/2023/003

Sammelamtsbericht - Umsetzung der Projekte  
für die Liegenschaft VS Abfalter und Imhofstöckl (Mozartplatz 5)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen:

1. 0126A Dach- und Fassadensanierung Amtsgebäude Imhofstöckl (Bauabschnitt 1), mit Gesamterrichtungskosten i.H.v. inkl. Reserven (netto) ca. € 0,6 Mio. +- 20% Schwankungsbreite, sind innerhalb des Budgetrahmens im Projekthaushalt der SIG im Jahr

2023 angemeldet und beschlossen (Budgetgemeinderat vom 14.12.2022). Die Umsetzung der Baumaßnahmen für den Bauabschnitt 1 soll beschlossen werden. Für das Budgetjahr 2024 werden für den geplanten Bauabschnitt 2 im mifri 2024-28 Budgetmittel von € 1,0 Mio., innerhalb des Projekthaushaltes der SIG im Jahr 2024, für die weiteren notwendigen Baumaßnahmen angemeldet und sollen beschlossen werden.

## 2. 0201A VS Abfalter - Schulgebäude Sanierung

Im Amtsbericht (Zahl 06/00/10911/2021/010 vom 13.01.2022) wurde ein Kostenrahmen von € 4.2 Mio. zzgl. einer Schwankungsbreite von 20% (€ 0,84 Mio.) beschlossen. Die nunmehr adaptierten Kosten betragen ca. netto € 4,6 Mio. Eine Ausnutzung der Teilschwankungsbreite, i.H.v. € 0,4 Mio. soll beschlossen werden. Im Jahr 2023 wird ein Budget nach Umschichtung, gem. Umschichtungsliste vom 24.02.2023, i.H.v. € 2,7 Mio innerhalb des Projekthaushaltes der SIG im Jahr 2023 – angemeldet und soll beschlossen werden. Für das Budgetjahr 2024 sind im mifri 2024-2028, innerhalb des Projekthaushaltes der SIG, zur Ausfinanzierung € 0,125 Mio. angemeldet.

3. Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der SIG erfolgt die Abwicklung der Projekte durch die SIG. Die für die Projekte erforderlichen Budgetmittel werden an die SIG mittels Gesellschafterzuschuss übertragen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/01 vom 8.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 36)

## Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 20)

06/02/27991/2008/048

KW Sohlstufe Lehen - Erhöhung Hochwasserschutzmauer

Elisabethkai Zivilrechtliche Vereinbarung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen, dass die diesem Amtsbericht beigefügte zivilrechtliche Vereinbarung (Beilage 1) zur Erhöhung der Hochwasserschutzmauer am Elisabethkai unterfertigt werden kann.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/02 vom 28.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 37)

## Vortrag Gemeinderat Brandstätter Christoph Bernd, Dipl.-Ing. (TOP 21)

06/04/24594/2023/001

Waagplatz und Mozartplatz - Gestaltung

Neugestaltung WAAGPLATZ

(Wettbewerb Waagplatz / Mozartplatz)

Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Neugestaltung des Waagplatzes und des Mozartplatzes wird nach den Plänen der Wettbewerbssieger Lohrer.Hochrein Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gmbh und den Empfehlungen des Preisgerichtes beschlossen.

2. Ein maximaler Gesamtkostenrahmen für das Projektgebiet Fläche A1 für die Neugestaltung des Waagplatzes in der Höhe von € 2.298.000,-- brutto wird festgelegt.

3. Die erforderlichen Budgetmittel werden für

- das Jahr 2022 mit € 22.000,-- (bereits abgerechnet)
- das Jahr 2023 mit € 226.000,-- (im Budget berücksichtigt)
- das Jahr 2024 mit € 811.000,-- (im beschl. MIFRI enth.)
- das Jahr 2025 mit € 1.239.000,-- (im beschl. MIFRI enth.)

auf der VAST 5.61270.002000 – Fußgängerzone, Straßenbauten zur Verfügung gestellt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/04 vom 8.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 38)

Vortrag Gemeinderat Essl Stefanie, Mag. (TOP 22)

06/04/66731/2022/004

Linzer Gasse, Stefan- Zweig-Platz

(vormals Cornelius-Reitsamer-Platz), Bauteil IV -

„Bergstraße“, Arbeitsvergabe

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge für das Projekt Linzer Gasse, Stefan-Zweig-Weg, Bauteil IV - Bergstraße beschließen:

1. Der Auftrag für die Neugestaltung der Bergstraße mit einer Summe von € 1.097.781,91 brutto wird an den Bieter A, gemäß Angebot vom 08.03.2023, vergeben. Bei Auftreten von notwendigen, aber derzeit unvorhersehbaren Zusatzmaßnahmen kann der Auftrag bis maximal € 1.330.000,00 brutto erhöht werden. Die Budgetierung erfolgt entsprechend Pkt. F in den Jahren 2023 und 2024.

2. Der Gesamtkostenrahmen für die Neugestaltung Bergstraße inkl. Zivilingenieurleistungen und Archäologie wird mit maximal € 1.450.000,00 brutto festgelegt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/04 vom 15.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 39)

Vortrag Gemeinderat Haller Ingeborg, Mag. (TOP 23)

KA/00/55771/2022/001

Jahresbericht 2022

Amtsvorschlag

„Der Gemeinderat nimmt den zusammenfassenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Kontrollamtes im Jahr 2022 gemäß § 52 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 zur Kenntnis.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag des Kontrollamtes vom 31.3.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 40)

Ende der Sitzung: 12.48 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Dauer der Sitzung: 3 Stunden 48 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 23